

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 44 (1989)
Heft: 2

Rubrik: VSBLO

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

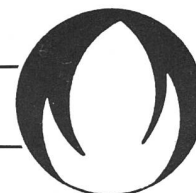
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erfolgreiche Pressekonferenz

sr. Auf Einladung der VSBLO fand am 10. Mai in Madiswil BE eine Pressekonferenz statt mit dem Ziel, die seit dem 1. Januar 1989 geltenden **Richtlinien über die Tierhaltung** einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Radio DRS, Fernsehen und etwa 20 Presseleute haben der Einladung Folge geleistet.

Worum geht es?

Als 1980 die Schweizerischen Richtlinien für biologischen Landbau herausgegeben wurden, war der Abschnitt Tierhaltung relativ knapp gefasst. Das Schwergewicht lag eindeutig auf dem Pflanzenbau. Soweit die Tierhaltung angesprochen war, beschränkten sich die Richtlinien auf die Festlegung von Höchsttierbeständen pro Hektar, die Begrenzung des Futterzukaufs aus nicht-biologischem Anbau auf 20 Prozent der verfütterten Trockensubstanz (TS) und ein generelles Verbot von Arzneifuttermitteln.

Unter dem Eindruck von Arbeiten von Prof. Bakels (München), die sich in der Gründung einer Vereinigung für naturgemässe Braunviehzucht niederschlugen und der Aufklärungsarbeit von Tierschutzgruppen (z. B. KAG) wuchs die Erkenntnis, dass Bio-Betriebe nicht nur in der Fütterung, sondern auch in der Haltung neue Akzente setzen können und müssen. Zudem hat in den letzten Jahren die Vermarktung von tierischen Produkten immer mehr Bedeutung erlangt. Eine verbindlichere Fassung der entsprechenden Vorschriften ist auch deshalb sinnvoll, um dem Erwartungsdruck von Verbraucherseite gerecht zu werden. Es wäre schade, wenn die Bio-Betriebe jetzt, da sich auch für tierische Produkte ein Markt abzeichnet, um die Früchte ihrer bisherigen Anstrengungen gebracht würden.

Eric Meili, Ing. agr. ETH, Berater am Forschungsinstitut in Oberwil, hat die wichtigsten Bestimmungen für die Presse zusammengefasst:

Das Oberziel

Als Oberziel ist im Artikel 1 der Richtlinien der Absatz 5 eingefügt worden: *Die Tiere sind ihren artgemässen Bedürfnissen entsprechend nach ethischen und ökologischen Grundsätzen zu halten und zu nutzen.*

Diese Bestimmung deutet an, dass wir Bio-Bauern versuchen, unsere Arbeit im Einklang mit der Natur und mit Ehrfurcht vor der Natur zu verrichten.

Die Einzelvorschriften

Der Abschnitt Tierhaltung der Richtlinien ist in vier Kapitel unterteilt:

- Tierzucht
- Tierhaltung
- Tierernährung
- Tiermedizin

Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Kapitel:

In der *Tierzucht* suchen wir keine Höchstleistungen zu erzielen, sondern eine optimale Leistungsbereitschaft und Gesundheit während einer langen Zeit, oder mit andern Worten, eine **hohe Lebensleistung**. Gentechnische Eingriffe und Embryotransfer als züchterische Hilfen sind untersagt.

In der *Tierhaltung* wird den artspezifischen Bedürfnissen der Nutztiere Rechnung getragen. Dazu gehören Weidegang und/oder Auslauf für alle Nutztiere. Vollspaltenböden sind untersagt, und die Liegeflächen für Wiederkäuer müssen eingestreut sein. Wir bevorzugen Gruppenhaltung gegenüber der Einzelhaltung und beschränken zootechnische Eingriffe, wie Kupieren oder Enthornen, auf ein Minimum. Der Viehbesatz ist auf **2,5 Düngergrossvieheinheiten DGVE** beschränkt.

In der *Tierernährung* sind grundsätzlich nur Futtermittel aus biologischem Anbau zugelassen. Zugekaufte Futtermittel dürfen 20 Prozent des Gesamtfutters, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten. Chemisch-synthetische Futterzusätze und Masthilfsmittel sind untersagt.

In der *Tiermedizin* wird versucht, die Tiergesundheit in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu sichern. Prophylaktische Verabreichung von chemotherapeutischen Medikamenten ist untersagt. Falls therapeutische Medikamente verabreicht werden müssen, sind diese vom Tierarzt zu verabreichen, und es ist darüber schriftlich Buch zu führen. Natürliche Medikamente und Heilmethoden sind vorzuziehen.

Diese Vorschriften gelten für alle Bio-Betriebe, unabhängig davon, ob tierische Produkte (Milch, Fleisch oder Eier) vermarktet werden. Für den Fall, dass tierische Produkte mit der Schutzmarke «Knospe» in den Verkauf gelangen, gelten je nach Tierart weitere Bestimmun-

gen, die in gesonderten Reglementen festgehalten sind.

Vermarktung unter der «Knospe»

Die wichtigsten Bestimmungen für die Vermarktung von Erzeugnissen beim Rindvieh sind die Beschränkung des Futterzukaufs auf 10 Prozent der Trockensubstanz, Vorschriften für den Weidegang und den Auslauf sowie eine Halte-dauer von mindestens 2/3 ihres Lebens für Tiere, die als Fleisch vermarktet werden.

Für die Schweinehaltung gelten genaue Vorschriften für die Buchtengrösse, welche zum Teil über den Normen des Tierschutzgesetzes liegen. Galt-sauen dürfen nicht in Einzelständen oder angebunden gehalten werden und müssen über einen Auslauf und eine Weide verfügen. Im weiteren bestehen Vorschriften für säugende Muttersauen über Absetzfristen, Abferkelbuchtrössen, ferner ein Verbot zootechnischer Eingriffe, wie Zähne abkneifen, Schwänze kupieren und vorbeugende Eiseninjektionen. Bei den Schweinen sind max. 20 Prozent Futterzukauf zugelassen.

Für Legehennen toleriert der biologische Landbau nur eine hygienisch einwandfreie Freilandhaltung. Es gibt genaue Angaben über die Grösse des Auslaufs, des Vorplatzes, der Besatzdichte, Scharr-raumfläche usw. Alle andern Haltungsformen, wie Bodenhaltung, Batteriehaltung usw., werden vom ethologischen Standpunkt aus konsequent abgelehnt. Wir hoffen, mit diesen neuen Richtlinien einen Beitrag für eine tiergerechte Haltung der Nutztiere auf den Bio-Betrieben zu leisten und damit zu einer neuen Einstellung dem Tier gegenüber in der ganzen Landwirtschaft beizutragen.

Die Richtlinien der VSBLO sowie die Spezialreglemente für die Tierhaltung können bei den Mitgliedorganisationen der VSBLO oder direkt bei der Geschäftsstelle in Sulgen bezogen werden.

Auf andere Spezialreglemente, wie z. B. über Gemüsebau, werden wir in einer späteren Nummer eingehen.